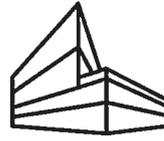




LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3861**

A08



**Landesrechnungshof**  
Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin  
- Vorsitzende des Großen Kollegiums -

Die Präsidentin des LRH NRW | Werdener Str. 5 | 40227 Düsseldorf

**Nur per E-Mail**

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

40227 Düsseldorf  
Werdener Str. 5  
Telefon: 0211 3896-0  
Telefax: 0211 3896-367  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: Frau Schneeloch  
Durchwahl: 3896-212  
Geschäftszeichen:  
**KuP-01.09.07-000001-2024-0002115**

Datum 06.05.2025

**Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**  
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 20.05.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 20.05.2025 erhalten Sie  
eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu

- **Beitrag 12:** Waffen, Drogen, Kinderwagen: ein Blick in die Keller der Staatsanwaltschaften

aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen  
(Vorlage 18/2842).

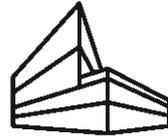
Ich möchte Sie bitten, diese Entscheidung des Großen Kollegiums an die Mitglieder  
des Ausschusses für Haushaltskontrolle weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

**Anlage**





## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 12 des Jahresberichts 2024, S. 99 ff.**

### **Waffen, Drogen, Kinderwagen: ein Blick in die Keller der Staatsanwaltschaft**

Sachbearbeitendes Mitglied: Dir. b. LRH Dr. Uwe Hähnlein

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Organisation der Asservatenverwaltung in der Justiz im Ministerium der Justiz (JM), bei den drei Generalstaatsanwaltschaften (GStA) sowie bei den 19 Staatsanwaltschaften (StA) und deren drei Zweigstellen geprüft.

Auf die im Jahresbericht dargestellte Folgeentscheidung des Landesrechnungshofs (LRH) vom 21.03.2024 hat das JM mit Schreiben vom 29.08.2024 geantwortet. Hierauf hat der LRH mit Entscheidung vom 14.04.2025 erwidert.

#### **1. Unzureichende Befähigung zum Umgang mit Waffen und Munition**

Die StA hatten die besonders gesicherte Aufbewahrung von Waffen und Munition „geeigneten Justizwachtmeisterinnen bzw. Justizwachtmeistern“ übertragen. Zu deren Aufgaben gehörte u. a. die Überprüfung des Ladezustands der Waffen bei Anlieferung. Insbesondere nicht gängige Schusswaffentypen erforderten dabei weitreichende Kenntnisse. Der LRH hat das JM auf die Notwendigkeit einer umfassenden Befähigung der Bediensteten zur sachgerechten Entgegennahme und Lagerung von Waffen nebst Munition hingewiesen.

Das JM hat in seiner Stellungnahme vom 29.08.2024 darauf verwiesen, dass das Ministerium des Innern (IM) derzeit eine Machbarkeitsstudie unter anderem auch zu dieser Frage mit dem Ziel einer umfassenden Regelung durchführe. Nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Studie werde das JM prüfen, inwieweit es landesweiter und mit dem Innenressort abgestimmter Regelungen im hiesigen Geschäftsbereich bedarf, um den dargestellten Herausforderungen im Kontext der Aufbewahrung von Waffen zu begegnen.

#### **2. Überfüllte und mangelhafte Asservatenräume**

Nach Angaben der StA war der für die Asservierung benötigte Raumbedarf in den letzten Jahren gestiegen. Der LRH hat festgestellt, dass hierauf mit einer Nutzungsänderung vorhandener Räumlichkeiten innerhalb und außerhalb der Dienstgebäude reagiert wurde. So wurden weitere Büro- und Kellerräume, aber auch Garagen, Aktenarchive und Materiallager zur Aufbewahrung von Asservaten genutzt. Darüber hinaus wurden in Fällen, in denen große und umfangreiche Asservate einzulagern waren, gesicherte Lagerorte bei privaten

Dienstleistern angemietet. Schließlich hat der LRH überfüllte Asservatenräume, fehlende IT-Arbeitsplätze in den Räumen, fehlende, unzureichende oder defekte Be- und Entlüftungsanlagen sowie verschimmelte Asservate aufgrund von Wasserschäden bemängelt. Im Ergebnis konnte die ordnungsgemäße Verwahrung von Asservaten bei einigen StA aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht in jedem Fall sichergestellt werden.

In seiner Stellungnahme erklärte das JM, eine Geschäftsbereichsabfrage habe ein uneinheitliches Bild zur Frage einer Überfüllung der Räumlichkeiten zur Asservatenlagerung ergeben. Insgesamt zeichne sich eine Veränderung im Vergleich zur Berichtslage aus dem Jahr 2021 ab. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf habe informiert, die Flächen in seinem Geschäftsbereich seien mit einer Ausnahme hinreichend. Dort würden aus Gründen der Platzersparnis Flächenüberhänge und sonstige Möglichkeiten zur Lagerung von Asservaten als solche genutzt, sodass dort der Eindruck einer Überfüllung entstehen könne. Im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwaltes in Hamm seien – gemessen an den Vorgaben des Musterraumbedarfsplans für die Gerichte und Staatsanwaltschaften – die Räumlichkeiten zur Lagerung von Asservaten mit einer Ausnahme nicht auskömmlich. In einem Fall wäre dies auf umfangreiche Asservate einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zurückzuführen. Auch der Generalstaatsanwalt in Köln habe für zwei Staatsanwaltschaften seines Geschäftsbereichs von nicht auskömmlichen Flächen zur Lagerung von Asservaten berichtet. Der Geschäftsbereich gehe die fehlende Lagerkapazität bereits unterschiedlich an:

- teilweise würden Container angemietet,
- die Anmietung von externen Archivflächen zur Entlastung der Lagerkapazitäten für Asservate werde geprüft,
- es würden Räume in den Gebäuden umgewidmet,
- es fänden Absprachen mit der Polizei hinsichtlich der Übernahme bzw. Lagerung von Asservaten statt,
- Entscheidungsträger seien aufgefordert, die Notwendigkeit der Bereithaltung von Asservaten mit Blick auf deren mögliche Reduzierung zu prüfen.

Solche und ggf. weitere Handlungsoptionen hinsichtlich der räumlichen Unterbringung seien unter Berücksichtigung der haushalterischen Rahmenbedingungen zu prüfen. Von Schimmel an Asservaten wäre nur bezüglich der Staatsanwaltschaft Bonn berichtet worden. Grund hierfür seien zeitweise feuchte Wände, die witterungsbedingt insbesondere nach Starkregen-Ereignissen aufträten. Man befinde sich in dieser Angelegenheit in Kontakt mit dem BLB NRW.

Der LRH stellte weiter Handlungsbedarf fest und regte an, verbindliche Standards für die ordnungsgemäße Verwahrung von Asservaten aufzustellen.

### **3. Regelungsbedarf für die Asservierung gefährlicher Stoffe**

Explosivstoffe, Zünder, feuergefährliche oder radioaktive Stoffe, gefährliche Chemikalien und Gifte (im Folgenden: gefährliche Stoffe) wurden von einigen StA als Asservate gelagert. Andere StA hatten die Verwahrung solcher Stoffe durch entsprechende Regelungen in ihren Hausverfügungen ausgeschlossen. Die Stoffe blieben in diesen Fällen bis zu ihrer Vernichtung bei der Polizei.

Das JM hat in seiner Stellungnahme für die Asservierung gefährlicher Stoffe auf eine Machbarkeitsstudie des IM (s. oben 1.) und eine ggf. zu erfolgende Abstimmung mit dem IM verwiesen.

### **4. Fehlender Datenaustausch mit der Polizei**

Die Polizeibehörden erfassten und bearbeiteten Asservate teilweise mit dem im Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft (VIVA) vorhandenen Asservatenmanagementsystem (AMS). Dabei wurden für jedes Asservat dessen genaue Beschreibung sowie die Person, welcher der Gegenstand zuzuordnen war, erfasst. Zudem wurden die Art des Asservates (z. B. Handy) sowie weitere Angaben wie Modell, Seriennummer, Farbe, Funktionsfähigkeit und Fundort gespeichert. Diese Daten entsprachen den von den StA für die Asservierung benötigten Daten.

Das JM hat hierzu in seiner Stellungnahme ausgeführt, an dem bereits programmierten Schnittstellenmodul zu dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem VIVA AMS würden weiterhin Tests und Anpassungen vorgenommen. Über den Abschluss der Testphase und den Beginn des Echtbetriebs würde es den LRH unterrichten.

### **5. Verwertung statt Vernichtung wertvoller Waffen**

Jagdwaffen, Jagdmunition und Jagdgeräte waren, wenn sie nach Abschluss des Verfahrens eingezogen werden, von den StA bei der Landeswaffenverwertung des LZPD abzuliefern. Dort wurden sie vernichtet. Gleiches gilt für Schusswaffen, Munition, Dolchmesser, Gummiknüppel, Schlagringe und andere Waffen, soweit sie nicht für Zwecke der Justizverwaltung benötigt werden. Der LRH hat dem JM mitgeteilt, dass die Vernichtung von teilweise wertvollen Waffen, z. B. Jagdwaffen, ihm unter Kostengesichtspunkten nicht wirtschaftlich erscheint.

Das JM hat in seiner Stellungnahme – wie zu 1. und 3. – auf eine Machbarkeitsstudie des IM und eine ggf. zu erfolgende Abstimmung mit dem IM verwiesen.

Gegenüber dem Landtag hat das JM hierzu in einer Vorlage 18/3005 vom 23.09.2024 zur Sitzung des Rechtsausschusses am 25.09.2024 unter IV. ausgeführt:

„Die derzeit praktizierte Vernichtung von teilweise wertvollen Waffen, z. B. Jagdwaffen, hat der LRH als unwirtschaftlich kritisiert. Sollten sich aus einer Verwertung Einnahmen erzielen lassen, könnten diese zu einer Verringerung der

justizseitigen Verfahrenskosten genutzt werden. Eine entsprechende Verwertung von Waffen, etwa im Wege einer erlösbringenden Versteigerung, wird seitens des Ministeriums der Justiz allerdings kritisch gesehen. Es ist mit Nachdruck zu hinterfragen, ob sich Justizbehörden an der Verbreitung von Waffen in der Bevölkerung beteiligen sollten, insbesondere, wenn sie aus einer Straftat stammen.“

Hierzu stellte der LRH gegenüber dem JM fest, dass durch eine solche Aussage der Eindruck vermittelt wird, dass der LRH einen Waffenhandel mit Nichtberechtigten (Verbreitung von Waffen in der Bevölkerung) gefordert hat, was nicht der Fall ist. Es wurde klargestellt, dass es dem LRH selbstverständlich um den Verkauf von wertvollen Waffen an zum Waffenerwerb Berechtigte und insoweit um die Erzielung von Einnahmen geht.

## **6. Unzureichende Erfassung asservierter Kraftfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge (Kfz) wurden als Asservate nur bei 3 von 19 StA in der Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) erfasst. Die StA hatten nach eigenem Bekunden keinen Überblick über die bei ihnen asservierten Kfz und über deren möglichst zeitnahe Verwertung. Ebenso wenig konnten die in MESTA vorgesehenen Kontrollfristen für Asservate greifen, wie z. B. die vorgesehene Erinnerung an die Entscheidung über eine Herausgabe, Verwertung oder Vernichtung. Ohne die Erfassung in MESTA fehlte auch der Auszug aus der Asservatenliste, der den in Papier geführten Akten und Handakten vorzuheften war und den Dezernentinnen und Dezernenten einen Überblick über sämtliche sichergestellte Asservate gewährleisten sollte.

Das JM erklärte in seiner Stellungnahme hierzu, dass hausinterne Abstimmungen zu der Frage liefen, auf welchem Wege sichergestellt werden könne, dass künftig sämtliche asservierten Kraftfahrzeuge in MESTA erfasst würden.

## **7. Uneinheitliche Kostenabwicklung bei asservierten Fahrzeugen**

Die Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge ist grundsätzlich von den Vertragsfirmen durchzuführen, mit denen die Polizeidienststellen entsprechende Verträge abgeschlossen haben. Die hierdurch entstandenen Kosten sind – bis einschließlich zu dem Tage, an dem die Entscheidung der Justiz-, Bußgeld- oder Polizeibehörde über die Freigabe dem Berechtigten zugeht – von der Polizei zu tragen. Sie sind als Verfahrenskosten zum Straf- oder Bußgeldverfahren als Auslagenvormerkung mitzuteilen. Die entsprechenden Rechnungen wurden von den StA beglichen, ohne die sachliche Richtigkeit der geforderten Beträge prüfen zu können. Denn ihnen waren die von den Polizeidienststellen zu diesem Zweck geschlossenen Dienstleistungsverträge nicht bekannt. Es erfolgte lediglich eine rechnerische Prüfung anhand der in den Rechnungen enthaltenen Angaben.

In seiner Stellungnahme erklärte das JM, dass es die GStA erneut beteiligt habe. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass den GStA in Düsseldorf und Hamm eine mangelnde Umsetzung der landesweit einheitlichen Vorgaben nicht bekannt geworden sei. Im Geschäftsbereich

des Generalstaatsanwalts in Köln haben die Leitenden Oberstaatsanwälte die Feststellungen aus dem Bericht des LRH zum Anlass genommen, die bisherige Praxis im Kontext der Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter oder rechtskräftig eingezogener Kraftfahrzeuge – falls erforderlich – einer Überprüfung zu unterziehen bzw. die Mitarbeitenden an die Beachtung der entsprechenden hausinternen Dienstanweisungen zu erinnern. Danach erscheine aus Sicht des JM die Erstellung einer – einzig vom Generalstaatsanwalt in Düsseldorf angeregten –MESTA-Schnittstelle zur elektronischen Übermittlung von Auslagen der Polizei nicht geboten.

Der LRH hat daraufhin diesen Punkt für erledigt erklärt.

## **Fazit**

Der LRH begrüßt, dass das IM eine Machbarkeitsstudie unter anderem zum Umgang mit Waffen und Munition sowie für die die Asservierung gefährlicher Stoffe mit dem Ziel einer umfassenden Regelung der Thematik durchführt und das JM nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Studie prüfen wird, inwieweit es landesweiter und mit dem Innenressort abgestimmter Regelungen bedarf. Zudem sieht der LRH der Übermittlung der durch das JM angekündigten weiteren Daten und Ergebnisse entgegen.

Aus Sicht des LRH besteht hinsichtlich der überfüllten und mangelhaften Asservatenräume weiterer Handlungsbedarf, verbindliche Standards für die ordnungsgemäße Verwahrung von Asservaten aufzustellen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.